

VERFÜGUNG

vom 23. Januar 2008

Horgen. Teilrevision Nutzungsplanung, Neuordnung der Empfindlichkeitsstufen

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Gemeindeversammlung Horgen hat am 21. September 2006 eine Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend Neuordnung der Empfindlichkeitsstufen festgesetzt. Der dagegen erhobene Rekurs wurde mit Entscheid der Baurekurskommission II vom 10. Juli 2007 (BRKE II Nr. 0150/2007) abgewiesen. Nach Einsichtnahme in die Beschwerde der Schweizerischen Bundesbahnen SBB hat das Verwaltungsgericht verfügt (VB.2007.00400): Die Baudirektion wird eingeladen, bezüglich der streitbetroffenen Festlegung der Teilrevision der Nutzungsplanung baldmöglichst den Genehmigungsentscheid zu treffen bzw. beim Regierungsrat einzuholen und diesen dem Verwaltungsgericht zuzustellen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 15. November 2006 wurde dort kein Rechtsmittel eingelegt.

Die erstmalige Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen (ES) in der Gemeinde Horgen aufgrund der damaligen Emissionsangaben der SBB ist mit RRB Nr. 211/1996 genehmigt worden. Als Sanierungsmassnahmen standen damals nur bauliche Massnahmen (Wände) und Schallschutzfenster als Ersatzmassnahme an Gebäuden zur Diskussion. Mit der Festlegung des Emissionsplans EP 2105 im Jahr 2001 wurde auch die Sanierung von Schienenfahrzeugen bei der Emissionsberechnung berücksichtigt. Dadurch wurden die Bahn-Lärmemissionen in der Gemeinde Horgen gegenüber den Emissionsangaben für die erstmalige ES-Zuordnung wesentlich reduziert (Tag -8 dB, Nacht -5 dB). Mit den veränderten Emissionsangaben sind die kantonalen Kriterien für eine Höhereinstufung nach dem kantonalen Leitfaden „Gemeindeweise Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen“ vom Februar 1995 (2. Auflage) nicht mehr gegeben.

Die Vorlage beinhaltet im Zusammenhang mit der Festlegung der Empfindlichkeitsstufen den Verzicht auf die Höhereinstufung betreffend die Teilgebiete Plattenstrasse/Seeblickstrasse, Seegartenstrasse und Hirsacker.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Teilrevision der Nutzungsplanung derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Das Verwaltungsgericht wird eingeladen, der Baudirektion seinen rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheides und der dazugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Horgen am 21. September 2006 festgesetzte Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend Neuordnung der Empfindlichkeitsstufen in den Teilgebieten Plattenstrasse/Seeblickstrasse, Seegartenstrasse und Hirsacker wird genehmigt.
- II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht (VB.2007.00400) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 23. Januar 2008
071094/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

